

# **ZUSCHUSSRICHTLINIEN**

**FÜR DIE VEREINE**

**IN MÖRFELDEN-WALLDORF**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen
2. Anwendungsbereiche
3. Durchführung der Förderung
4. Schlussvorschriften

## **ZUSCHUSSRICHTLINIEN**

### **FÜR DIE VEREINE IN MÖRFELDEN-WALLDORF**

#### **1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen**

Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist bereit, alle Vereine, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, zu unterstützen, falls die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Die Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband (z. B. Landsportbund für alle Sportvereine, Deutscher Sängerbund für alle Gesangsvereine usw.).

Der Magistrat kann berechtigte Ausnahmen zulassen.

- 1.2 Die Gemeinnützigkeit, diese ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann von dem Magistrat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss eine Zuwendung bewilligt werden, wenn der betroffene Verein zwar die in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung genannten Zwecke nicht erfüllt, der Vereinszweck jedoch auf eine ähnliche Tätigkeit gerichtet ist und dieser Verein einen bedeutsamen Beitrag im Interesse des Gemeinwesens leistet.

- 1.3 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

#### **2. Anwendungsbereiche**

- 2.1 Allgemeine Vereinsarbeit  
 2.2 Jugendarbeit  
 2.3 Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit über den Vereinszweck hinaus  
 2.4 Vereinsjubiläen  
 2.5 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern  
 2.6 Sportliche und kulturelle Jugendfahrten  
 2.7 Laufende Unterhaltung, Bau oder Ausbau von Sportanlagen

#### **3. Durchführung der Förderung**

##### **3.1 Allgemeine Vereinsarbeit**

Für die allgemeine Vereinsarbeit gewährt die Stadt jährliche Zuwendungen in Höhe von € 1,50 pro Mitglied. Liegt der Monatsbeitrag des zu unterstützenden Vereins unter der genannten Höhe, wird nur ein Zuschuss in Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages gewährt.

### **3.2 Jugendarbeit**

Zur besonderen Förderung der Vereinsjugendarbeit erhält der Verein pro junges Mitglied zusätzlich € 2,00. Bei Vereinen, die in den Wintermonaten keine öffentlichen oder vereinseigenen Übungsstätten benutzen können und deshalb Übungsstätten mieten müssen, erhöht sich dieser Beitrag auf € 2,60 pro betroffenem jungem Mitglied. Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### **3.3 Veranstaltungen von besonderer Bedeutung**

Werden internationale Veranstaltungen oder besonders förderungswürdige Veranstaltungen geplant, die mit unzumutbaren Kosten für den Veranstalter verbunden sind, so kann die Stadt eine Ausfallbürgschaft übernehmen.

Diese Veranstalter sind verpflichtet, rechtzeitig, d. h. schon bei der Planung einer Veranstaltung, mit der Stadt Art und Umfang der Veranstaltung zu besprechen. Ein vorher aufzustellender Kostenvoranschlag muss von der Stadt genehmigt werden. Die im Kostenvoranschlag vorläufig vereinbarte Ausfallbürgschaft wird endgültig festgelegt, wenn die Veranstaltung kostenmäßig abgerechnet ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kostenrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung gerechnet, bei der Stadt vorzulegen.

Für Veranstaltungen, die in Mörfelden-Walldorf stattfinden, deren Träger Verbände oder sonstige Organisationen sind, die nicht ihren Sitz in Mörfelden-Walldorf haben, werden keine Zuschüsse gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn Mörfelden-Walldorfer Vereine diese Veranstaltung ausrichten. Auf Antrag kann der ausrichtende Verein einen angemessenen Ersatz seiner Kosten erhalten. Der Antrag muss rechtzeitig, d. h. vor Abgabe der verbindlichen Zusage die Veranstaltung zu übernehmen und auszurichten, gestellt werden und von der Stadt genehmigt sein.

### **3.4 Vereinsjubiläen**

Beim Jubiläum eines Vereins oder einer seiner Abteilungen (25 - 50 - 75 - 100 Jahre) kann die Stadt einen angemessenen Zuschuss gewähren, falls entsprechende Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **3.5 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern und lizenzierten Jugendleitern**

Für jede von einem lizenzierten Übungsleiter bzw. lizenzierten Jugendleiter abzuhaltende Übungsstunde wird ein Zuschuss von € 0,80 gewährt (Höchststundenzahl: 4 Stunden pro Woche). Als lizenzierte Übungsleiter bzw. lizenzierte Jugendleiter gelten:

#### **a) im sportlichen Bereich**

Übungsleiter und Jugendleiter im Sinne der „Richtlinien für die Förderung nichtintensiver sozialer Maßnahmen“ des Landes Hessen.

#### **b) im kulturellen Bereich**

Übungsleiter und Jugendleiter, die auf ihrem Gebiet eine gleichwertige Ausbildung (mindestens 120 Ausbildungsstunden usw.) nachweisen können.

Darüber hinaus wird im sportlichen Bereich die Anzahl der zuschussberechtigten Stunden nach den Anträgen ermittelt, die die Vereine zur Gewährung von Übungsleiter-Beihilfen aus den „Richtlinien für die Förderung nichtintensiver sozialer Maßnahmen“ stellen.

### **3.6 Jugendpflege**

Jugendgruppen können für folgende Maßnahmen Zuwendungen der Stadt erhalten.

- a) Bei Teilnahme an Fahrten, Lagern, Ferienmaßnahmen in festen Einrichtungen sowie Verbandsjugendtreffen.
- b) Bei der Teilnahme an Arbeitsseminaren oder Studienfahrten mit festem Programm, die der allgemeinen Bildung der Teilnehmer dienen.

Für die Teilnehmer an Maßnahmen der Ziffern a) und b) werden pro Tag und Teilnehmer mindestens € 1,50 als Richtsatz gewährt.

Die vom Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau für Jugendmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel werden anteilig auf die Teilnehmer der angemeldeten Maßnahmen verteilt.

Bezuschusst werden Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für je angefangene 10 Teilnehmer oder Jugendliche kann zu den gleichen Bedingungen ein Betreuer berücksichtigt werden.

Maßnahmen nach a) werden nur gefördert, wenn sich mindestens sechs (6) Personen beteiligen und die Maßnahme mindestens zwei Tage (das Wochenende wird zu 2 Tagen gerechnet) dauert. Bei den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr, IRBW und Rote Kreuz Mörfelden-Walldorf kann der Magistrat Sonderregelungen treffen.

### **3.7 Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Einrichtungen**

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und sonstiger Einrichtungen gewährt die Stadt jährlich einen Zuschuss wie folgt:

#### **a) Außensportanlagen**

Großfeld (Rasen)	€ 610,00
Großfeld (Kunstrasen)	€ 500,00
Kleinfeld	€ 410,00
Rundlaufbahn (4 x 400m Tartan)	€ 400,00
Rundlaufbahn (1 x 400m)	€ 200,00
Sprintbahn (>100m)	€ 150,00
Tennisplatz (Asche)	€ 255,00
Tennisplatz (Kunststoff)	€ 200,00
Tennisplatz (Asphalt)	€ 125,00
Bouleplatz	€ 130,00
Beach-Spielfeld (min. 8 x 16m)	€ 410,00
Schießsportanlage -pro Stand-	€ 25,50
Sondersportanlagen -pro Stand- (z.B. Kletterwand)	€ 100,00
Hundedressurplatz mit Hindernissen	€ 150,00

**b) Substanzerhaltende Maßnahmen**

Für substanzerhaltende Maßnahmen an Anlagen und Gebäuden, die im Einzelfall mehr als € 5.100,00 betragen, wird ein Zuschuss von 20% auf die festgestellten zuschussfähigen Kosten gewährt (Bezuschussungsfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien).

Bei diesen Maßnahmen sind die Empfehlungen des LSB Hessen zu Berücksichtigen (z.B. Öko-Check) einzuhalten.

**c) Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen**

Für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen wird eine Pauschale von € 6,00 pro qm der anerkannten gemeinnützigen Flächen für Gesellschaftsräume, Dusch- und WC-Anlagen und sportlich genutzten Hallen gewährt.

**d) Betriebskosten**

Für die Reinigung und Beheizung der anerkannten gemeinnützigen Räumlichkeiten werden folgende Pauschalsätze gewährt:

Dusch- u. WC-Anlagen (Reinigung und Heizung)	€ 22,00*)
Gesellschaftsräume (Reinigung und Heizung)	€ 5,00*)
sportlich genutzte Hallen (Reinigung und Heizung)	€ 11,50*)
	*) pro qm/jährl.

Sollten die Räume nicht beheizt sein, werden für die Reinigung 60% der Pauschalsätze gewährt.

**e) Hausgebühren und Versicherungen**

Die Kosten für die Versicherungen (Brandversicherung und Gebäudehaftpflichtversicherung) des gemeinnützigen Teils der Gebäude und die Schornsteinfegergebühren werden zu 90% übernommen. (Hierzu ist ein detaillierter Nachweis vorzulegen)

Für die Unterhaltung der Duschanlagen im sportlichen Bereich wird pro Duscheinheit eine Pauschale von € 25,00 gewährt.

**3.8 Bau von Sport- und Freizeitanlagen**

Für den Bau oder Ausbau nicht rentierlicher vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen gewähren.

Bauvorhaben, die ganz oder teilweise in Selbsthilfe erstellt werden und dadurch eine Rechnungslegung zur Abrechnung der Zuschusshöhe nicht zu 100% erfüllt werden kann, werden ebenfalls bezuschusst. Für die Berechnungen werden € 7,50 pro geleistete Arbeitsstunde zugrunde gelegt.

Die Arbeitsstunden sind:

a) vom planenden Architekten zu bestätigen oder

b) anhand eines Arbeitsbuches nachzuweisen.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtkosten richtet sich nach den Planungs- und Orientierungswerten des Landes Hessen sowie nach dem eingereichten Finanzierungsplan bzw. den daraus resultierenden bezuschussungsfähigen Kosten.

Anstelle der Zuwendung kann die Stadt Zinszuschüsse für Annuitätsdarlehen gewähren, die von Sportvereinen für den Ausbau ihrer Übungsstätten aufgenommen werden. Die Zinszuschüsse sind auf 15 Jahre befristet und dürfen 7% pro Jahr nicht übersteigen.

**Für bereits begonnene Maßnahmen werden keine Zuwendungen mehr bewilligt.**

Anmerkung:

Bevor Neubaumaßnahmen geplant werden, ist von dem antragstellenden Verein zu prüfen, ob derartige Einrichtungen bestehen und eine gemeinschaftliche Nutzung möglich ist.

Der Neubau von Sportstätten und Sportanlagen wird nur dann bezuschusst, wenn diese unbedingt erforderlich sind und eine Prüfung zur Kooperation negativ abgeschlossen wurde.

Die Baumaßnahmen werden in einer Investitionsförderungsliste erfasst, über deren Reihenfolge der Vereins-, Sport- und Kulturausschuss im Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss befindet. Die zuschussfähigen Kosten werden vom Magistrat festgestellt.

Die Anträge sind bis zum 31. Mai für das folgende Rechnungsjahr vorzulegen.

Aufgrund der bereits beschlossenen und noch zu leistenden Investitionszuschüsse werden neue größere Sanierungs- bzw. Bauvorhaben für die Haushaltsjahre 2014-2016 ausgesetzt.

### **3.9 Übungsgeräte**

Für den Ankauf langlebiger Sport- und Übungsgeräte\*, deren Anschaffungskosten über € 75,00 liegt und bei normaler Nutzung mindestens 3 Jahre haltbar sind, gewährt die Stadt auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1/4 des Anschaffungspreises.

Der Zuschuss für die Anschaffung von Geräten für Fitness- oder Sportstudios wird auf max. € 5.000,00 pro Jahr begrenzt.

\*Geräte, welche der unmittelbaren Sportausübung dienen wie z.B. Turnmatten, jedoch nicht der Transportwagen.

### **3.10 Notenmaterial**

Für den Ankauf von Notenmaterial der gesang- und musiktreibenden Vereine/Abteilungen gewährt die Stadt eine jährliche Pauschale, die sich nach der Mitgliederstärke der Vereine/Abteilungen richtet:

bis 50 Mitglieder € 65,00	bis 100 Mitglieder € 130,00
bis 150 Mitglieder € 180,00	bis 200 Mitglieder € 230,00
bis 250 Mitglieder € 270,00	bis 300 Mitglieder € 305,00

### **3.11 Bundesligamannschaften**

Vereine, die der obersten Spielklasse angehören, erhalten für erhöhte Aufwendungen einen pauschalen Zuschuss. Der Zuschuss richtet sich nach der Mannschaftsstärke

der Bundesligamannschaft und beträgt pro Spieler € 200,00 jährlich. Außerdem wird pro Mannschaft 1 Betreuer bezuschusst.

### **3.12 Mindestzuschuss**

Den Vereinen, die nach Berücksichtigung aller Zuwendungsarten bei der jährlichen Vereinsbezuschung unter dem Endbetrag von € 100,00 liegen, wird ein Mindestzuschuss in Höhe von € 100,00 gewährt.

### **3.13 Kindersportschule**

Für den laufenden Betrieb einer Kindersportschule (KiSS) wird dem Verein jährlich ein Zuschuss entsprechend der vorhandenen Gruppenstärke gewährt.

Gruppe bis	20 Personen:	1.000,00 €
Gruppe bis	40 Personen:	1.750,00 €
Gruppe bis	60 Personen:	2.500,00 €
Gruppe bis	80 Personen:	3.000,00 €
Gruppe bis	100 Personen:	3.400,00 €
Gruppe bis	120 Personen:	3.800,00 €
Gruppe bis	140 Personen:	4.200,00 €
Gruppe bis	160 Personen u. mehr:	max. 4.500,00 €

Die Kriterien bzw. Definition was eine KiSS ist, richtet sich nach den Empfehlungen des LSB Hessen.

### **3.14 Zuschuss für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften**

Sportlerinnen und Sportler die sich für die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft bzw. vergleichbaren Wettkämpfen qualifiziert haben und die Kosten nicht in voller Höhe von dem zuständigen Verband getragen werden, erhalten einen Zuschuss von 25% auf den verbleibenden Kostenanteil max. jedoch 2.500,00 €.

(Ein detaillierter Nachweis über die verauslagten Kosten sind dem Sport- und Kulturamt vor Reiseantritt vorzulegen)

## **4. Schlussvorschriften**

### **4.1** Von den genannten Regelungen sind ausgenommen

1. Freiwillige Feuerwehr
2. Deutsches Rotes Kreuz
3. Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher e.V.
4. Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. -VdK-
5. Interessengemeinschaft Rettungsdienst Badeseer Walldorf -IRBW

Mit diesen Vereinigungen werden Sonderregelungen getroffen.

### **4.2** Alle Zuwendungen sind zweckgebunden.

Zuwendungen werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt alle Unterlagen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren und auch die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen, zur Einsicht vorzulegen.



Für die Zuschussgewährung der Beträge pro Mitglied wird die Jahresmitgliedermeldung an den übergeordneten zuständigen Dachverband, Landessportbund, Sängerbund usw.) zugrunde gelegt. Die Meldung der Mitgliederstärke und die Anträge auf Zuschüsse müssen bis zum 01. März eines jeden Jahres gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt für das laufende Jahr.

Bei Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen, die in Ziffer 2 „Anwendungsbereiche“ nicht geregelt sind, kann die Verwaltung handeln und der Magistrat und der entsprechende Fachausschuss ist zu informieren. Bei Zuschüssen über € 500,00 ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

Mörfelden-Walldorf, 14.10.2014

DER MAGISTRAT

H.-P. Becker  
Bürgermeister

Beschlossen am: 14.10.2014  
Veröffentlicht am: 30.10.2014  
In Kraft getreten: 01.01.2014 (rückwirkend)